

Zu: RU2-O-335/094-2016

Bezug: RU1-R-335/059-2016, 10.10.2016

Betrifft: Marktgemeinde Langenzersdorf – 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms, PZ: G16140/F11/16, Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung

Stellungnahme zur SUP

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 10.10.2016 die Abschätzung der Gemeinde zur Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Die Abschätzung der Umweltauswirkungen wurde Büro Dr. Paula im September 2016 ausgearbeitet und kommt zum Ergebnis, dass **voraussichtlich**

- die abschätzbaren Auswirkungen auf die Umwelt nicht erheblich sein werden und daher eine SUP entfallen kann

Die vorgelegten Unterlagen enthalten:

- Die Entscheidung der Gemeinde keine SUP durchzuführen
- Eine Kurzbeschreibung der geplanten Änderung mit einer Plandarstellung
- Eine Abschätzung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen mit detaillierten Erläuterungen

Auf Grund einer Sichtung dieser Unterlagen ohne zusätzliche Erhebungen und Untersuchungen können die Aussagen der vorliegenden Abschätzung als schlüssig bezeichnet werden und wird das Ergebnis nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand als zutreffend erachtet.

Begründung:

Ein Teil des Areals vom bestehenden Wärmekraftwerk mit der Widmung als BS-Wärmekraftwerk soll in die unmittelbar anschließende Betriebszone integriert werden. Dazu ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans erforderlich. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist dokumentiert, dass es durch die beabsichtigte Änderung dieser beiden Plandokumente zu keiner maßgeblichen Verschärfung der bisher möglichen Umweltauswirkungen bzw. zu keiner Verschlechterung der Umweltsituation kommen wird.

Explizit eingegangen wird auf eine mögliche, erhöhte Verkehrsbelastung an den Zubringerstraßen durch den Zusatz „Logistikzentrum“ zur geplanten Widmung von BB anstelle von BS-Wärmeleistung. Genauere Angaben dazu bzw. eine Bewertung, warum diese erhöhte Verkehrsbelastung als nicht erheblich eingestuft wird, liegen nicht vor. Eine Klärung dieser Frage soll gemäß den vorliegenden Unterlagen im Rahmen des Auflageverfahrens erfolgen.

Per Definition sind Betriebsgebiete für Bauwerke solcher Betriebe bestimmt, die keine übermäßige Lärm- oder Geruchsbelästigung und keine schädliche, störende oder gefährliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen. An dieser grundsätzlichen Ausrichtung kann nach fachlicher Ansicht auch der Zusatz „Logistikzentrum“ nichts ändern, da dieser Zusatz lediglich die Verwendung näher spezifiziert¹. Insofern ist die Einschätzung nachvollziehbar, dass es durch die Widmungsänderung von BS auf BB zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird.

03. November 2016

Dipl. Ing. H o i s

elektronisch unterfertigt

Sachverständiger für Raumordnung
und Raumplanung

¹ Übermäßige verkehrsbedingte Emissionen würden nach fachlicher Ansicht eher die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im BB in Frage stellen

